

**9079/AB**  
vom 11.03.2022 zu 9237/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.048.185

Wien, am 7. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Lausch und weitere Abgeordnete haben am 11. Jänner 2022 unter der Nr. **9237/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „zwei Festnahmen und Schüsse am Bahnhof Wr. Neustadt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorausschicken möchte ich, dass § 12 StPO das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ausdrücklich zu einem nichtöffentlichen Verfahren erklärt. In dieser Phase des Strafverfahrens werden (bloße) Verdachtsmomente untersucht, die in aller Regel in die Privat-, bisweilen sogar Intimsphäre der Verfahrensbeteiligten reichen, ohne dass sie sich letztlich zu einem Schuldvorwurf verdichten müssen. Das Herausnehmen der strafrechtlichen Ermittlungen aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz dient (neben anderen Schutzzwecken) dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten.

Diese jedem Rechtsunterworfenen verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-)Rechte (§ 1 DSG 2000, Art. 8 MRK, Art. 20 Abs. 3 B-VG) sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken nach heute herrschender Lehre die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. Moritz, „Datenschutz und parlamentarische Interpellation“ ÖJZ 1994, 763; grundlegend in Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN). Die Verwaltung ist bei der Behandlung parlamentarischer Interpellation – als Ausfluss des Legalitätsprinzips – an die Grundrechte gebunden und hat deren Einhaltung von Amts wegen zu wahren. Diese Verpflichtung kann

auch nicht an Dritte – wie etwa an das Parlament – delegiert werden. Die Weitergabe von Daten, die (im Einzelfall) die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte von Verfahrensparteien beeinträchtigen können, wäre somit unzulässig (Moritz, aaO). Das Interpellationsrecht erstreckt sich daher auf Fragen, deren Beantwortung dem Persönlichkeits- und Datenschutz des Einzelnen nicht zuwiderläuft und – ganz allgemein – vom Gegenstand der Interpellation gedeckt ist.

**Zur Frage 1:**

- *Warum kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen zwei rivalisierenden Gruppen?*

Ich darf auf meine einleitenden Ausführungen und § 12 Strafprozessordnung verweisen.

**Zu den Fragen 2 bis 4:**

- *Um welche zwei rivalisierenden Gruppen handelt es sich?*
- *Um wie viele beteiligte Personen handelt es sich bei diesen Gruppen?*
- *Welcher Staatsangehörigkeit sind diese beiden Gruppen zuzuordnen?*

Bis zum 18. Jänner 2022 haben die Ermittlungen ergeben, dass an dieser Auseinandersetzung Angehörige einer Gruppe aus Wien und einer Gruppe aus den Bezirken Baden, Wiener Neustadt Land und der Stadt Wiener Neustadt beteiligt waren. Bislang konnten insgesamt 20 Personen, die teils als Beschuldigte, teils als Zeugen geführt werden, identifiziert werden. Alle diese Personen weisen einen Migrationshintergrund auf, wobei zwölf Personen österreichische Staatsbürger sind. Drei Personen sind Staatsangehörige der russischen Föderation, zwei sind syrische Staatsangehörige, eine Person ist türkischer Staatsangehöriger und bei zwei Personen ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *Sind bei diesen rivalisierenden Gruppen Personen dabei die Asyl gewährt bekommen haben?*
  - Wenn ja, wie viele?*
  - Wenn ja, was passiert mit diesen Personen hinsichtlich des Asylstatus?*
- *Sind bei diesen rivalisierenden Gruppen Personen dabei die einen Asylantrag gestellt haben?*
  - Wenn ja, wie viele?*
  - Wenn ja, was passiert mit diesen Personen hinsichtlich des Asylstatus?*

Fünf Personen weisen einen aufrechten Status des Asylberechtigten auf. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat hier umgehend eine Prüfung zur Aberkennung des Schutzstatus eingeleitet.

**Zu den Fragen 7 und 11:**

- *Wurden bei dieser gewaltsamen Auseinandersetzung Waffen gefunden?*
  - a. *Wenn ja, welche Waffen wurden gefunden?*
  - b. *Wenn ja, wie viele Waffen wurden gefunden?*
- *Wurde bei der Überprüfung der angehaltenen Personen etwas Bedenkliches gefunden?*
  - a. *Wenn ja, was?*

Es wurden ein Messer und ein Elektroschocker gefunden.

**Zur Frage 8:**

- *Wurden im Zuge der Identitätsfeststellung auch Personen identifiziert, die bereits strafrechtlich verurteilt wurden?*
  - a. *Wenn ja, aus welchen Gründen wurden diese Personen strafrechtlich verurteilt?*
  - b. *Wenn ja, welche Staatsbürgerschaften haben diese Personen?*

Unter Verweis auf meine einleitenden Ausführungen kann ich lediglich allgemein ausführen, dass bei diesem Personenkreis Verurteilungen wegen Körperverletzung bzw. Raub evident sind.

**Zur Frage 9:**

- *Kam es Vorort zu Festnahmen?*
  - a. *Wenn ja, zu wie vielen?*
  - b. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*
  - c. *Wenn ja, welche Staatsbürgerschaften haben die festgenommenen Personen?*

Sieben Personen, die der Begehung einer strafbaren Handlung verdächtig waren und auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wurden, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen (§ 170 Absatz 1 Ziffer 1 StPO) wurden vorläufig festgenommen. Bei den Festgenommenen handelt es sich um drei österreichische Staatsbürger, drei Staatsangehörige der russischen Föderation und einer Person mit ungeklärter Staatszugehörigkeit.

**Zur Frage 10:**

- *Gab es auch Anzeigen wegen strafrechtlicher Delikte?*
  - a. *Wenn ja, wie viele?*
  - b. *Wenn ja, wegen welcher Delikte?*

Bis zum Stichtag 18. Jänner 2022 wurden acht Berichte gem. § 100 Abs. 2 StPO wegen des Verdachtes des Raufhandels, Verdachtes der schweren Körperverletzung und des Verdachtes der gefährlichen Drohung an die Staatsanwaltschaft erstattet.

**Zur Frage 12:**

- *Mussten die Polizeibeamten von ihren Schusswaffen Gebrauch machen?*

Nein.

**Zu den Fragen 13, 17 und 18:**

- *Wie viele Polizeibeamte waren bei dieser gewalttätigen Auseinandersetzung insgesamt im Einsatz?*
- *Waren Beamte der Sondereinheit Cobra im Einsatz?*
  - a. *Wenn ja, wie viele Beamte waren im Einsatz?*
- *Wurden auch andere Sonderheiten herangezogen?*
  - a. *Wenn ja, welche Sonderheiten kamen zum Einsatz?*

Es waren insgesamt 55 Exekutivbedienstete, darunter 18 Angehörige des Einsatzkommandos Cobra, sowie sechs Angehörige der „Schnellen Reaktionskräfte“ (SRK) der Landespolizeidirektion für Niederösterreich im Einsatz.

**Zu den Fragen 14 und 15:**

- *Wurden bei diesem Polizeieinsatz Beamte verletzt?*
  - a. *Wenn ja, welche Verletzungen?*
  - b. *Wenn ja, wie viele Beamte wurden verletzt?*
- *Wurden bei dieser gewalttätigen Auseinandersetzung Passanten verletzt?*
  - a. *Wenn ja, wie viele?*
  - b. *Wenn ja, welche Verletzungen haben diese Personen?*

Nein.

**Zur Frage 16:**

- *Wurden von den rivalisierenden Gruppen jemand verletzt?*

- a. *Wenn ja, wie viele?*
- b. *Wenn ja, welche Verletzungen?*

Zwei Personen erlitten leichte Verletzungen, eine Person eine schwere Verletzung.

**Zur Frage 19:**

- *Mussten die Beamten für diesen Einsatz Überstunden machen?*
  - a. *Wenn ja, wie viele?*
  - b. *Wenn ja, wie hoch sind die Kosten der Überstunden?*

Insgesamt wurden 48,5 Mehrdienststunden geleistet. Der Berechnung auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den Durchschnittspersonalaufwand, ergeben sich daraus Kosten in der Höhe von EUR 1.566,55.

**Zur Frage 20:**

- *Wie hoch sind die Kosten des gesamten Polizeieinsatzes? (Bitte um einzelne Kostenaufschlüsselung der Polizei, Cobra und Sondereinheiten)*

In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden beläuft sich der kalkulatorische Kostenaufwand auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf insgesamt rund EUR 4.780,40. Davon entfallen auf die Regelkräfte der Landespolizeidirektion Niederösterreich EUR 3.569,15, das Einsatzkommando Cobra EUR 1.017,45 und die Schnellen Reaktionskräfte EUR 193,80. Dazu kommen zusätzlich 12,5 Prozent kalkulatorischer Sachaufwand.

Gerhard Karner



